

SATZUNG

Paragraph 1 Name, Rechtsstellung, Sitz, Zweck

Der Sportverband trägt den Namen "Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V." (kurz TSA), und hat seinen Sitz in Magdeburg. Er ist juristische Person im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und ist im Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Paragraph 2 Stellung, Ziele, Aufgaben

1. Der TSA e.V. ist ein eigenständiger, unabhängiger Sportverband auf dem Territorium des Landes Sachsen-Anhalt. Er ist für die allseitige Entwicklung und Förderung des Tennissports auf diesem Territorium verantwortlich und für alle tennisinteressierten Tennisvereine und Tennisabteilungen offen.

Der TSA kann sich regional untergliedern.

2. Der TSA stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- ❖ Zusammenfassung der Mitglieder innerhalb seines Gebietes
- ❖ Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- ❖ Förderung eines vielseitigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in allen Altersklassen
- ❖ Allseitige Förderung und Entwicklung des Jugendsportes
- ❖ Sportentwicklung sowie die Förderung des Schul- und Studierendensports
- ❖ Förderung des Leistungssports
- ❖ Gewinnung, Ausbildung und Qualifizierung von Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Schieds- und Kampfrichter*innen
- ❖ Aufbau von Landesauswahlmannschaften
- ❖ Beteiligung an Wettbewerben des DTB in allen Altersklassen.

3. Der TSA verurteilt und bekämpft das Doping. Dementsprechend nimmt der TSA am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) teil. Sowohl NADA als auch die ITF, ATP, WTA sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen.

Definition des Begriffs »Doping«:

Doping ist gegeben, wenn einer oder mehrere der im Folgenden genannten Verstöße vorliegen:

- a) Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben von Spielenden;
- b) Der Gebrauch oder der versuchte Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode;
- c) Die Verweigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer Probenahme zu unterziehen, die gemäß den Bestimmungen des NADA -Code oder anderer anwendbarer Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist, oder jeder anderweitige Versuch, sich der Probenahme vorsätzlich zu entziehen;
- d) Der Verstoß gegen die Vorschriften des NADA -Code oder andere anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit von Spielenden für Trainingskontrollen, einschließlich versäumter Kontrollen und des Versäumnisses, die erforderlichen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit gem. Art. 6 NADA -Code zu machen;
- e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil der Dopingkontrolle;
- f) Der Besitz von verbotenen Wirkstoffen und verbotenen Methoden, soweit dieser nicht aufgrund der Vorliegen einer medizinischen Ausnahmegenehmigung für den entsprechenden Wirkstoff oder aufgrund anderer überzeugender Begründung statthaft ist;
- g) Handel mit einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode;

h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden an Spielende oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln;

i) Die Teilnahme am Wettkampf oder der Versuch der Teilnahme während einer Suspendierung oder Sperre eines internationalen oder nationalen Sportfachverbandes. Ein Wirkstoff oder eine Methode ist im obigen Sinn verboten, wenn sie in der »Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden« der NADA zum Zeitpunkt des Verstoßes als verboten aufgeführt ist. Diese Liste ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Bei Vorliegen von Verstößen nach Ziffer 2 können Sanktionen verhängt werden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des TSA, die vom Präsidium erlassen und geändert werden kann.

4. Der TSA verwendet alle materiellen und finanziellen Mittel ausschließlich für die Lösung satzungsgemäßer Aufgaben und verfolgt gemeinnützige Ziele. Der TSA ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TSA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des TSA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5. Der TSA verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

6. Jedes Amt ist für Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des TSA gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen.

7. Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Landesverbandstag kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für die Präsidiumsmitglieder beschließen.

8. Die Mitglieder des Präsidiums können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage auch auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Für den Abschluss, Änderungen und Beendigung des Vertrages ist das Präsidium ermächtigt, es ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

Paragraph 3 Mitgliedschaft im TSA e.V.

1. Mitglieder des TSA sind Tennisvereine oder Tennisabteilungen von Vereinen.

2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärungen bei Gründung oder ist beim Präsidium des TSA schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind eine Erklärung über die Anerkennung der TSA-Satzung sowie der Nachweis über die Eintragung im Vereinsregister beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium bzw. im Falle der Ablehnung durch das Präsidium der Landesverbandstag.

3. Änderungen des Vereinsnamen sowie des Sitzes des Vereins sind dem Präsidium des TSA mittels notarieller Beurkundung bzw. der Änderung im Vereinsregister nachzuweisen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied ist austrittsberechtigt aus dem TSA. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Präsidium jeweils bis zum 30. September durch Einschreiben zugegangen sein. Der Ausschluss muss mit einfacher Mehrheit des Landesverbandstages beschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann das auszuschließende Mitglied Einspruch auf der Grundlage der Rechtsordnung des TSA mithin vor der Rechtskommission des TSA einlegen.

5. Löst sich ein Mitgliedsverein auf, so erlischt seine Mitgliedschaft mit der Löschung aus dem Vereinsregister. Mit dem Erlöschen gehen alle Rechte gegen den TSA verloren. Die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem TSA bleiben jedoch unberührt und können bis zu einer etwaigen Rechtsnachfolgerschaft eingefordert werden.

Paragraph 4 Mitgliedschaft bei anderen Vereinen

1. Der TSA ist Mitglied im Deutschen Tennis Bund e.V.
2. Der TSA ist Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB).
3. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Paragraph 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge, Mannschaftsmeldegebühren und Umlagen erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Mannschaftsmeldegebühren und Umlagen werden durch den Landesverbandstag bestimmt. Es sind zu zahlen:

- a) Mitgliedsbeiträgen pro Vereinsmitglied - zahlbar zum 15.04. des Jahres
- b) Mannschaftsmeldegebühren pro Mannschaft - zahlbar zum 15.03. des Jahres
- c) Umlagen pro Verein - Die Höhe einer Umlage ist jährlich begrenzt auf das Zweifache des Jahresmitgliedsbeitrages.

2. Der Landesverbandstag kann mit einfacher Mehrheit eine Beitragsordnung beschließen, die dann auch die Höhe der Beiträge, Mannschaftsmeldegebühren und Umlagen umfasst.

3. In den jährlichen Mitgliedsbeiträgen gemäß Abs. 1 a) ist der vom TSA an den DTB zu zahlende Beitrag pro Vereinsmitglied und Jahr enthalten. Ändert der DTB diesen Beitrag, so ändert sich der Jahresmitgliedsbeitrag des TSA entsprechend. Und zwar ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der DTB-Beitragsänderung, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

4. Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige fällige Forderungen werden per Lastschrift eingezogen. Die Vereine verpflichten sich, dem TSA eine entsprechende Zustimmung zum Einzug im Lastschriftverfahren zu erteilen. Weiteres regelt die Finanzordnung des TSA e.V.

Paragraph 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des TSA entsprechend § 2 in Anspruch zu nehmen.
2. Sie sind verpflichtet, die TSA-Satzung, die TSA-Ordnungen sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des TSA zu befolgen.
3. Das Einspruchsrecht regelt die Rechtsordnung.

Paragraph 7 Organe des TSA

Die Organe des TSA sind:

- ❖ der Landesverbandstag
- ❖ das Präsidium
- ❖ das erweiterte Präsidium.

Paragraph 8 Der Landesverbandstag

1. Der Landesverbandstag ist das höchste Organ des TSA.
2. a. Der Landesverbandstag tritt jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt in Textform (Brief, Fax, E-Mail) einen Monat vor Beginn des Landesverbandstages durch das Präsidium. Der Versand der Einberufung erfolgt an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Adresse.

Eine vom Präsidium beschlossene Tagesordnung ist der Einberufung beizufügen. Der Landesverbandstag setzt sich zusammen aus den

- ❖ Mitgliedern
- ❖ Präsidiumsmitgliedern und Mitgliedern des erweiterten Präsidiums des TSA
- ❖ Ehrenmitgliedern des TSA.

2. b. Der Landesverbandstag kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Das Präsidium entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum statt. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor der Versammlung per E-Mail an die letzte dem Präsidium bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds versandt. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Verbands ist unzulässig.

2. c. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

3. Der Landesverbandstag ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Er ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- ❖ Bestellung und Abberufung des Präsidiums und erweiterten Präsidiums
- ❖ Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums
- ❖ Entlastung des Präsidiums
- ❖ Genehmigung des Haushalts und der Jahresrechnung
- ❖ Bestellung der Kassenprüfer*innen
- ❖ Bestimmung der Höhe der Beiträge und Mannschaftsmeldegebühren sowie Bestimmung der Höhe und der Fälligkeit der gegebenenfalls von den Mitgliedern zu zahlenden Umlagen.
- ❖ Änderung der Satzung
- ❖ Änderung der Ordnungen, soweit er § 13 zuständig ist,
- ❖ Ausschluss von Mitgliedern
- ❖ Auszeichnungen
- ❖ Auflösung des Vereins

4. Stimmberechtigt auf dem Landesverbandstag sind die Mitglieder des TSA gemäß § 3 (1). Für jedes angefangenes 100 an Vereinsmitgliedern haben sie eine Stimme.

5. Jeder satzungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist unabhängig von der Zahl seiner erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Bei Entscheidungen sowie Änderungen der Ordnung gilt das einfache Mehrheitsprinzip. Bei Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gilt das Prinzip der absoluten Mehrheit. Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Beschlüsse sind in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung des TSA geregelt.

7. Der Landesverbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.

8. Anträge zum Landesverbandstag können von Mitgliedern des TSA bis spätestens 8 Wochen vor dem Landesverbandstag eingebracht werden.

9. Über die Beschlüsse des Landesverbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das seitens der jeweiligen Versammlungsleitenden und Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

10. Blockwahlen und Blockabstimmungen sind zulässig. Der Landesverbandstag kann abweichende Verfahren beschließen.

Paragraph 9 Außerordentlicher Landesverbandstag

Außerordentliche Landesverbandstage sind vom Präsidium einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag stellen oder wenn das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung beschließt. Die Bestimmungen des ordentlichen Landesverbandstages sind anzuwenden.

Paragraph 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie mindestens zwei und höchstens fünf Vizepräsident*innen mit folgenden Ressortaufgaben:

- ❖ Finanzen
- ❖ Wettkampfsport
- ❖ Jugendsport
- ❖ Sportentwicklung

2. Das Präsidium ist das ausführende Organ des TSA e.V. und ordnet seine Aufgaben und Befugnisse selbst. Es ist zuständig, soweit Angelegenheiten nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese regelt die Zuständigkeiten der unterstützend und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingesetzten Gremien sowie die Tätigkeiten und Verantwortlichkeit der Geschäftsführung des TSA.

3. Der TSA e.V. wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten oder die Präsidentin allein oder durch zwei Vizepräsident*innen gemeinsam vertreten.

4. Der Präsident oder die Präsidentin und die Vizepräsident*innen werden für die Dauer von 3 Jahren von dem Landesverbandstag gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zu einer Neuwahl, längstens jedoch 6 Monate im Amt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe seiner Amtszeit aus dem Präsidium aus, so ergänzt sich das Präsidium selbst bis zum nächsten Landesverbandstag. Dieser beschließt die Bestätigung oder den Widerruf dieser Kooptierung. Es können maximal drei Präsidiumsmitglieder kooptiert werden.

6. Zur Entscheidungsfindung des Präsidiums finden regelmäßig Sitzungen des Präsidiums statt. Die Präsidiumssitzung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Das Präsidium entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dieses in der Einladung mit. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder Präsidentin. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

7. 7. Umlaufbeschlüsse des Präsidiums sind zulässig, wenn kein Mitglied des Präsidiums widerspricht. Sie können in Textform im Sinne des § 126b BGB gefasst werden.

Paragraph 10 a Das erweiterte Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium ergänzt und unterstützt das Präsidium. Es besteht aus bis zu 6 Referentinnen oder Referenten mit folgenden Ressortaufgaben:

- ❖ Regelkunde und Schiedsrichterwesen,

- ❖ Öffentlichkeitsarbeit und Marketing,
- ❖ Lehrwesen,
- ❖ Schultennis,
- ❖ Rechtswesen,

Die Referate werden von den jeweiligen Referentinnen bzw. Referenten geleitet.

2. Die Referentinnen und Referenten werden für die Dauer von 3 Jahren von dem Landesverbandstag gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums bleiben bis zu einer Neuwahl, längstens jedoch 6 Monate im Amt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

3. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Präsidiums im Laufe seiner Amtszeit aus dem erweiterten Präsidium aus, so ergänzt das Präsidium des TSA das Amt bis zum nächsten Landesverbandstag. Dieser beschließt die Bestätigung oder den Widerruf dieser Kooptierung. Es können maximal 3 Referentinnen oder Referenten kooptiert werden.

4. Das erweiterte Präsidium tagt im Rahmen der regulären Präsidiumssitzungen bis zu 3 Mal jährlich. Hierbei ist es teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt. Es ist nicht beschlussfähig und nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Paragraph 11 Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften

1. Ständige Kommissionen des TSA sind:

- ❖ die Sportkommission
- ❖ die Jugendkommission

Weiterhin können durch das Präsidium folgende Kommissionen bildet werden:

- ❖ die Seniorensportkommission
- ❖ die Kommission für Sportentwicklung
- ❖ die Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen
- ❖ die Kommission für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- ❖ die Lehrkommission
- ❖ die Schultenniskommission
- ❖ die Rechtskommission

Die Kommissionen werden von den jeweils zuständigen Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen bzw. Referenten und Referentinnen geleitet. Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag der Leitung der Kommission vom Präsidium für die Dauer der jeweiligen Amtszeit ernannt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Kommissionssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Über die gefassten Beschlüsse ist das Präsidium unverzüglich zu informieren.

2. Durch das Präsidium können projektbezogene, zeitlich begrenzte Arbeitsgemeinschaften zur Bearbeitung von Einzelfragen eingerichtet werden. Das Präsidium bestimmt den Vorsitz, die Zusammensetzung, die Organisation und die Dauer der Arbeitsgemeinschaft. Die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums. Über die Arbeitsgemeinschaftssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

Paragraph 11 a Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der Verbandsaufgaben unterhält der TSA eine hauptamtliche Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsführung geleitet.

2. Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

3. Die Geschäftsführung wird auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin und nach Zustimmung des Präsidiums unter Beachtung der arbeitsrechtlichen und tariflichen

Regelungen berufen bzw. abberufen. Die Geschäftsführung unterliegt der Aufsicht des Präsidenten- oder der Präsidentin und nimmt an den Tagungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Paragraph 12 Auszeichnungsrecht

Der Landesverbandstag ist berechtigt, einzelne Mitglieder und/oder natürliche Personen nach Vorschlag durch das Präsidium oder einzelner Mitglieder auszuzeichnen.

Paragraph 13 Rechtsgrundlage

Der TSA regelt seine Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen sowie durch Entscheidungen der hierfür in seiner Satzung sowie in seinen Ordnungen berufenen Organe. Er kann neben dieser Satzung zu diesem Zwecke insbesondere erlassen und ändern:

- ❖ eine Geschäftsordnung (Erlass und Änderung durch Präsidium)
- ❖ eine Finanzordnung (Erlass und Änderung durch den Landesverbandstag)
- ❖ eine Beitragsordnung (Erlass und Änderung durch den Landesverbandstag)
- ❖ eine Wettspielordnung (Erlass und Änderung durch Präsidium)
- ❖ eine Rechtsordnung (Erlass und Änderung durch den Landesverbandstag)
- ❖ eine Jugendordnung (Erlass und Änderung durch Präsidium)
- ❖ eine Schiedsrichterordnung (Erlass und Änderung durch das Präsidium)
- ❖ eine Ehrenordnung (Erlass und Änderung durch den Landesverbandstag)
- ❖ eine Wahlordnung (Erlass und Änderung durch den Landesverbandstag)
- ❖ eine Anti-Doping-Ordnung (Erlass und Änderung durch den Landesverbandstag)
- ❖ eine Datenschutzordnung (Erlass und Änderung durch Präsidium)
- ❖ eine Disziplinarordnung (Erlass und Änderung durch den Landesverbandstag)
- ❖ eine Lehrgangs- und Ausbildungskostenrichtlinie (Erlass und Änderung durch Präsidium)
- ❖ eine Turnierkostenrichtlinie (Erlass und Änderung durch Präsidium)
- ❖ eine Reisekostenrichtlinie (Erlass und Änderung durch Präsidium) sowie
- ❖ Durchführungsbestimmungen für einzelne Ordnungen, die durch die dafür bestimmten Gremien beschlossen werden.

Paragraph 14 Rechtswesen

Die Rechtsprechung wird im TSA von der Rechtskommission, der Sportkommission und der Jugendkommission nach den Bestimmungen der Rechtsordnung ausgeübt.

Paragraph 14 a Datenschutz

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der TSA unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder seiner Mitgliedsvereine, nachfolgend als Mitgliederdaten bezeichnet, sowie Daten zu Verbandsansprechpartnern und Verbandsmitgliederdaten. Näheres regelt die Datenschutzordnung des TSA.

Paragraph 15 Kassenprüfung

1. Der Landesverbandstag wählt zur Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung des TSA bis zu zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Den Rahmen der Prüfung bildet die Geschäftsordnung.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren von dem Landesverbandstag gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl, längstens jedoch 6 Monate im Amt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Es darf kein Präsidiumsmitglied mit dem Amt der Kassenprüfung betraut werden.

4. Scheidet eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer im Laufe der Amtszeit aus, so ergänzt das Präsidium des TSA das Amt bis zum nächsten Landesverbandstag. Dieser beschließt die Bestätigung oder den Widerruf dieser Kooptierung. Es kann maximal eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer kooptiert werden.

Paragraph 16 Auflösung des TSA

1. Durch Beschluss des eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesverbandstages kann der TSA aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des TSA oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sportes im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung des TSA mit Beschluss vom 26.10.2024 geändert.